



**Unbundling Compliance Bericht
der EnBW
Energie Baden-Württemberg AG
über das Jahr 2021**

Gleichbehandlungsbericht der EnBW
Energie Baden-Württemberg AG nach § 7a Abs. 5 EnWG für die
Kern- und einbezogenen Beteiligungsgesellschaften des EnBW
Konzerns

Inhalt

1	Vorwort.....	1
2	Unternehmensstruktur und organisatorische Veränderungen.....	1
	2.1 Vorstand und Finanzorganisation der EnBW AG.....	1
	2.1.1 Vorstand	1
	2.1.2 Finanzorganisation	1
	2.2 Netz- und Speicheranlagenbetreiber im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms der EnBW AG	2
	2.3 Organisatorische Veränderungen im Berichtszeitraum.....	3
	2.3.1 Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH: Umstrukturierung zum großen Netzbetreiber	3
	2.3.2 Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG: Umstrukturierung zum großen Netzbetreiber	4
	2.3.3 Neuorganisation EnBW Operations	4
3	Aktuelle Unbundling Themen und Maßnahmen.....	5
	3.1 Information und Schulungen.....	5
	3.2 Beratung	6
	3.3 Kontrollen	7
	3.3.1 Prozessprüfung Messstellenbetreiberwechsel	7
	3.3.2 Überlassung technischer Messeinrichtungen nach § 16 Abs. 1 MsbG ...	8
	3.3.3 Bestandsaufnahme Ladepunkte, Energiespeicheranlagen und Wasserstoffnetze	8
	3.4 Beschwerden und Unregelmäßigkeiten	10
	3.5 Sanktionen.....	11
4	Unbundling Compliance Management der EnBW AG	11
	4.1 Gleichbehandlungsprogramm.....	11
	4.2 Gleichbehandlungsbeauftragter	12
	4.3 Unbundling Compliance Office.....	12
	4.4 Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen und Arbeitskreis	13

4.5	Unterstützung durch weitere Fachbereiche.....	14
4.6	Zugang des Gleichbehandlungsbeauftragten zu Vorständ*innen und Geschäftsführer*innen	14
4.7	Weiterentwicklung des Unbundling Compliance Managements	14
4.7.1	Nationale Aktivitäten	14
4.7.2	Europäische Aktivitäten.....	15
5	Ausblick.....	15

1 Vorwort

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt die EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Karlsruhe (EnBW AG) einschließlich der Gesellschaften im Geltungsbereich des EnBW Gleichbehandlungsprogramms¹ die gesetzliche Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 EnWG.

Der Bericht umfasst die Entflechtungs-Maßnahmen der EnBW AG im Kalenderjahr 2021. Er ist auf der Internetseite der EnBW Energie Baden-Württemberg AG² sowie auf den Internetseiten der im Gleichbehandlungsprogramm aufgenommenen Netz- und Gasspeicheranlagenbetreiber veröffentlicht. Grundlage des Berichts ist das Gleichbehandlungsprogramm der EnBW AG.

2 Unternehmensstruktur und organisatorische Veränderungen

2.1 Vorstand und Finanzorganisation der EnBW AG

2.1.1 Vorstand

Zum 31. Dezember 2021 bestand der Vorstand der EnBW AG aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Konzerns in gemeinschaftlicher Verantwortung. Neben dem Ressort des Vorstandsvorsitzenden gliedern sich die Aufgaben des Vorstands in die Ressorts „Finanzen“, „Human Resources“, „Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur“ sowie „Systemkritische Infrastruktur“.

In der Nachfolge von Dr. Hans-Josef Zimmer wurde zum 1. Juni 2021 das bisherige Vorstandsressort „Technik“ in die beiden neuen Ressorts „Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur“ und „Systemkritische Infrastruktur“ aufgeteilt. In der Geschäftsverteilung liegt die Zuständigkeit für „Verteilnetzbetreiber Strom/Gas“ nun im Ressort „Systemkritische Infrastruktur“.

2.1.2 Finanzorganisation

2.1.2.1 Rentabilitätskontrolle gemäß § 7a Abs. 4 EnWG

Die EnBW AG hat als börsennotierte Aktiengesellschaft bestimmte gesetzlich definierte Berichtspflichten. Die für die Finanzberichterstattung erforderlichen Daten der Netzbetreiber werden von diesen dezentral gesammelt und in konsolidierter Form an den zentralen Controlling-Bereich der EnBW AG weitergegeben. Dieser nimmt die in § 7a Abs. 4 EnWG definierte Rentabilitätskontrolle wahr.

¹ Vgl. hierzu Gliederungspunkt 4.1 Gleichbehandlungsprogramm.

² <https://www.enbw.com/unternehmen/konzern/ueber-uns/compliance/unbundling-compliance/>

Der Finanzbereich ist bezüglich der Entflechtungsvorschriften geschult, so dass die vertrauliche Behandlung der Netzbetreiberdaten sichergestellt ist.

2.1.2.2 Planungs- und Prognoseprozess

Börsennotierte Aktiengesellschaften wie die EnBW AG sind verpflichtet, einen differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken aufzusetzen. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die finanziellen Kennzahlen zusammengefasst und kommentiert. Wichtig im Zusammenhang mit den Unbundling-Bestimmungen ist die Vorgabe, dass keine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche erfolgt.

Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter*innen sind zu den Vorgaben des informatorischen Unbundlings geschult. Damit ist sichergestellt, dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche im Rahmen des Planungs- und Prognoseprozesses unterbleibt.

2.2 Netz- und Speicheranlagenbetreiber im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms der EnBW AG

Die Geschäftsführungen aller Verteilnetzbetreiber und des Gasspeicheranlagenbetreibers sind ausschließlich für die eigene Gesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Entgegenstehende Weisungen sind durch Freistellungserklärungen³ ausgeschlossen. Diese Prinzipien gelten für alle Geschäftsführungen der EnBW Verteilnetzbetreiber und analog für die Geschäftsführung des Gasspeicheranlagenbetreibers.

Die Organisation und Struktur der Verteilnetzbetreiber/des Gasspeicheranlagenbetreibers der EnBW AG hat sich in 2021 grundsätzlich nicht verändert.

Verteilnetzgesellschaften:

- Netze BW GmbH, Stuttgart
- Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Ettlingen
- Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co. KG, Heilbronn
- Netze ODR GmbH, Ellwangen
- NHF Netzgesellschaft Heilbronn Franken mbH, Heilbronn
- Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG, Herrenberg
- Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG, Weißenhorn

Gasspeicheranlagenbetreiber:

- EnBW Etzel Speicher GmbH (EES), Karlsruhe

³ Freistellungserklärung: Schriftliche Erklärung des Aufsichtsgremiums gegenüber der jeweiligen Geschäftsleitung eines Netz-/Speicheranlagenbetreibers, die die Unabhängigkeit der tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse dieser Geschäftsleitung sicherstellt.

Wesentliche Kennzahlen der Netzgesellschaften

Stand 31.12.2021, * Stand 31.12.2020

	Entnahme- stellen Strom	Ausspeise- punkte Gas
Netze BW GmbH* ⁴	2.283.893	155.618
Netze-Gesellschaft Südwest mbH	keine	82.036
Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co KG	20.415	keine
Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH	222.355	32.132
NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH	91.528	6.782
Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG* ⁵	19.070	keine
Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG	9.906	keine

2.3 Organisatorische Veränderungen im Berichtszeitraum

2.3.1 Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH: Umstrukturierung zum großen Netzbetreiber

Aufgrund regulatorischer Anforderungen der Bundesnetzagentur hat die EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG, Ellwangen den Teilbetrieb „Netzwirtschaft“ in die Tochtergesellschaft Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH, Ellwangen (NGO) ausgegliedert. Durch diese Transaktion wurde die NGO Eigentümerin der Assets und Arbeitgeber der rund 300 Mitarbeiter*innen und Auszubildenden des Bereiches Netzwirtschaft.

Diese Umstrukturierung zu einer großen Netzgesellschaft wurde mit kaufmännischer Rückwirkung zum 1. Januar 2021 durchgeführt. Hierzu fanden im Vorfeld Gespräche mit der Bundesnetzagentur statt. Im Rahmen dieser Umstrukturierung erfolgte auch eine Umfirmierung sowie eine Neugestaltung des Logos (siehe unten).

Mit Handelsregistereintragung am 4. Oktober 2021 firmiert die NGO unter Netze ODR GmbH, Ellwangen (Netze ODR). Parallel zur Handelsregistereintragung schied Dr. Kai Sander als Geschäftsführer aus. Die Gesellschaft wird nunmehr vom alleinigen Geschäftsführer Matthias Steiner vertreten.

Vor dem Hintergrund der o. g. organisatorischen Veränderungen fand eine Erneuerung der im Geltungsbereich des EnBW Gleichbehandlungsprogramms üblichen, sog. Freistellungs-erklärung⁶ mit Matthias Steiner statt.

⁴ Stand: 31.12.2020; die Netzstrukturdaten der Netze BW GmbH mit Stand 31.12.2021 sind gemäß Veröffentlichungspflicht nach § 23c Abs. 1 EnWG ab dem 1. April 2022 unter folgendem Link abrufbar: <https://www.netze-bw.de/unternehmen/veroeffentlichungen>.

⁵ Stand: 31.12.2020; die Netzstrukturdaten der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG mit Stand 31.12.2021 sind gemäß Veröffentlichungspflicht nach § 23c Abs. 4 EnWG ab dem 1. April 2022 unter folgendem Link abrufbar: <https://stromnetz-herrenberg.de/veroeffentlichungspflichten>.

⁶ Siehe hierzu die Erläuterungen des Gliederungspunktes 2.2 Netz- und Speicheranlagenbetreiber im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms der EnBW AG.

Die Umstrukturierungs-Maßnahmen wurden durchgängig unter Unbundling-Gesichtspunkten begleitet (siehe hierzu auch den Beitrag im Gleichbehandlungsbericht des Vorjahres).



Neues Logo der Netze ODR GmbH.



Neu gebrandetes Auto mit Netze ODR Logo.

2.3.2 Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG: Umstrukturierung zum großen Netzbetreiber

Aufgrund regulatorischer Anforderungen der Regulierungsbehörde hat die Elektrizitätswerk Weißenhorn AG, Weißenhorn den Teilbetrieb „Elektrizitätsverteilung“ in die Tochtergesellschaft Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG, Weißenhorn (VNEW) ausgegliedert. Durch diese Transaktion gingen das Verwaltungsgebäude, sämtliche Grundstücke sowie das Personal des Geschäftsbereiches Elektrizitätsverteilung (insgesamt 8 Mitarbeiter) auf die VNEW über. Die Ausgliederung erfolgte mit kaufmännischer Rückwirkung zum 1. Januar 2021 mit der Handelsregistereintragung am 30. November 2021.

Die organisatorischen Veränderungen wurden unter Unbundling-Gesichtspunkten begleitet. U. a. fand eine Erneuerung der bereits o. g., im Geltungsbereich des EnBW Gleichbehandlungsprogramms üblichen, sog. Freistellungserklärung mit den Geschäftsführern der VNEW, Daniel Auer und Tobias Kerber, statt.

2.3.3 Neuorganisation EnBW Operations

Zum 1. April 2021 erfolgte eine Trennung des bisherigen EnBW Shared Service-Bereichs „Operations“ in die Bereiche „B2C Operations“ und „Utility Services“. Zielsetzung ist die Fokussierung auf die Bedürfnisse der jeweiligen Kundengruppen. In der Konsequenz entstand eine Aufteilung der Tätigkeiten mit einer Konzentrierung auf die Abwicklung des konzern eigenen B2C-Vertriebs einerseits („B2C Operations“) und auf die Abwicklung anderer Marktrollen und anderer Kundensegmente für interne und externe Auftraggeber andererseits („Utility Services“).

Da im neuen Bereich „Utility Services“ Dienstleistungen für Netzbetreiber und Lieferanten erbracht werden, erfolgte eine Beurteilung der vorgesehenen Organisation unter Unbundling-Aspekten. Betrachtet wurden u. a. der Charakter der erbrachten Tätigkeiten, deren Organisation inkl. Zugriffsmöglichkeiten auf Netzbetreiberinformationen und ein möglicherweise damit einhergehendes Diskriminierungspotenzial. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine Shared Service-Organisation des Bereichs „Utility Services“ gegeben sind. Um diesen Bereich ist eine sog. Chinese Wall gezogen, d. h. personelle, räumliche und IT-berechtigungs-basierte Grenzen, innerhalb derer wirtschaftlich sensible und/oder wirtschaftlich relevante Daten aus dem Netzbereich auftreten (dürfen); diese Informationen dürfen die Grenzen jedoch nur nach Maßgabe des Informativischen Unbundlings verlassen. Zur Sicherstellung dieser Chinese Wall und der damit verbundenen Unbundling-Anforderungen sind von „Utility Services“ regelmäßige und anlassbezogene Maßnahmen vorgesehen, insbes. Unbundling Compliance Schulungen der Mitarbeiter*innen sowie Überprüfungen von Zugriffsberechtigungen und Raumbelagungen.

3 Aktuelle Unbundling Themen und Maßnahmen

3.1 Information und Schulungen

Die in den vergangenen Berichten beschriebenen Unbundling Compliance Informations- und Schulungskonzepte wurden auch im Jahr 2021 konsequent fortgesetzt.

Seit 2020 erfolgte pandemiebedingt eine Umstellung der Präsenzveranstaltungen auf Online-Formate. Auch in 2021 war die Wiederaufnahme von regelmäßigen Vor-Ort-Schulungen nicht geboten und Termine wurden weiterhin über Microsoft Teams organisiert. Unter den gegebenen Umständen stellt dieses Vorgehen eine nahezu gleichwertige und zielführende Alternative dar, da bei einer überschaubaren Anzahl von Teilnehmer*innen auch in diesem Rahmen der ursprüngliche Präsenzcharakter des persönlichen Kontakts sowie des geschützten Raums für Fragen erhalten werden kann.

Der im Oktober 2020 gestartete neue Schulungszyklus für das E-Learning-Modul Unbundling Compliance verlief im Jahr 2021 wie geplant und wird auch in 2022 fortgesetzt. Für den darauffolgenden Schulungszyklus werden sinnvolle Anpassungen im Hinblick auf Aktualität, inhaltliche Schwerpunkte sowie didaktische Elemente überprüft, wofür in 2021 erste Schritte in die Wege geleitet wurden. Dabei wird der Fachbereich, wie bereits bei der Entwicklung des Moduls, von WTT CampusOne⁷ unterstützt.

Beim Intranet als wesentlichem Instrument der Mitarbeiterinformation gab es auch im Berichtsjahr 2021 in der Fortsetzung des Relaunches des neuen EnBW Intranets Neuerungen. Nachdem im letztjährigen Bericht über die neue Seite des Unbundling Compliance Office in-

⁷ <https://www.wtt-campusone.com/>

formiert wurde, erfolgte in diesem Berichtszeitraum eine Neugestaltung der gesellschaftsspezifischen Netze BW GmbH Informationsseiten zu Unbundling Compliance (s. u.). Dabei wurde auch den Bedarfen des noch jungen Netze BW Geschäftsbereichs „Kunden & Konzessionen“ (vgl. letztjähriger Bericht) mit einem eigenen Themencluster und entsprechend zugeschnittenen Mitarbeiterinformationen Rechnung getragen.



UNBUNDLING COMPLIANCE BEI DER NETZE BW

Unbundling Compliance

Unbundling bedeutet **Entflechtung der regulierten Bereiche** (Netzbetrieb, grundzuständiger Messstellenbetrieb) **von den Wettbewerbsbereichen** (Erzeugung/Gewinnung, Handel, Vertrieb) des Unternehmens.

Ihre Ansprechpartner*innen

UNBUNDLING-BEAUFTRAGTER-NETZ

Die Unbundling Informationen auf den vorliegenden NETZ – Intranetseiten sind gesellschaftsspezifisch. Weiterführende Informationen über die Gleichbehandlungsorganisation im Konzern finden Sie auf den Seiten des [Unbundling Compliance Office des Konzerns](#).

3.2 Beratung

Das Unbundling Compliance Office steht den EnBW Mitarbeiter*innen über die eigens für diesen Zweck eingerichteten Kommunikationskanäle – das Email-Sammelpostfach und die Hotline – für Beratungsanfragen zur Verfügung.

Im Jahr 2021 befasste sich die EnBW AG im Rahmen der Initiative „Best Work“ mit der Gestaltung der Arbeitswelt der Zukunft. Schwerpunkte sind dabei die interessengerechte Regelung mobilen Arbeitens und die Konzeption moderner Arbeitswelten im Büro. Dazugehörige Pilotprojekte wurden hinsichtlich der entflechtungsrechtlichen Anforderungen und Ausgestaltung effektiver Informationssperren beraten.

Weiterer Gegenstand der Beratungspraxis im Berichtsjahr war die in § 8a als konkrete Maßnahme festgeschriebene Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen des im Herbst 2021 verabschiedeten Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW).

Das Unbundling Compliance Office wurde dabei bereits vor Inkrafttreten des KSG BW und der dazugehörige PV-Pflicht-Verordnung von den Netzgesellschaften sowie den die Stellungnahmen begleitenden Verantwortlichen eingebunden. So konnte frühzeitig auf das aus § 6 Abs. 1 S. 2 EnWG resultierende Verbot für Netzbetreiber, Strom zu erzeugen und die begleitenden Maßnahmen hingewiesen werden, die Netzbetreiber, die von der Pflicht zur Installation erfasst sind, zu treffen haben. Diese Anforderungen teilte das Unbundling Compliance Office auch im Arbeitskreis (siehe hierzu Gliederungspunkt 4.4 Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen und Arbeitskreis) mit den Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen.

Auch die Beratung bei der Ausgestaltung von Verträgen, mittels welcher Netzbetreiber – sei es in einem Projekt oder im Rahmen einer längerfristig angelegten Vertragsbeziehung – andere Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragen, wurde fortgesetzt. Dadurch wird die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben des EnWG vor allem hinsichtlich des

informatorischen, operationellen und kommunikativen Unbundlings dokumentiert sichergestellt.

Im Berichtsjahr bedurften zudem diverse strukturelle Maßnahmen einer beratenden Unterstützung (siehe hierzu Gliederungspunkt 2.3 Organisatorische Veränderungen im Berichtszeitraum). Auch die projektbezogene Beratung sowie die Beratung ganzer Fachbereiche bei der Ausgestaltung von Prozessen oder der Organisationsstruktur wurden intensiv fortgeführt. In 2021 waren dies erneut vorrangig Digitalisierungsprojekte.

Eine zyklisch wiederkehrende Beratungstätigkeit besteht in der regelmäßigen Überprüfung wesentlicher Dokumente der Außenkommunikation auf Einhaltung einer verwechslungssicheren Kommunikation, darunter der Geschäftsbericht und die Quartalsberichte.

Zur besseren Handhabung und Übersicht der Anfragen nutzt das Unbundling Compliance Office konsequent ein Tool, um Anfragen zu charakterisieren und auszuwerten. Darauf basierend können thematische Schwerpunkte durch gezielte Maßnahmen gesetzt werden, wie z. B. die besondere Sensibilisierung betroffener Bereiche oder die Integration der Problemstellung in Schulungen. Außerdem dienen die so gewonnenen Erkenntnisse der Unterstützung des dezentralen Beratungsnetzwerks.

Die dezentralen Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen sind erste Adressat*innen für Anfragen von Mitarbeiter*innen in den von ihnen verantworteten Gesellschaften und Bereichen. Sie nahmen in 2021 wieder in zahlreichen Fällen die Beratung vor Ort wahr und standen dabei in engem Austausch mit dem Unbundling Compliance Office. So wird eine einheitliche Handhabung ähnlich gelagerter Fälle gewährleistet.

3.3 Kontrollen

3.3.1 Prozessprüfung Messstellenbetreiberwechsel

In 2021 wurde die Prozessprüfung "Messstellenbetreiberwechsel Strom" bei allen Strom-Verteilnetzbetreibern im Geltungsbereich des EnBW Gleichbehandlungsprogramms (vgl. Abschnitt 2.2 Netz- und Speichieranlagenbetreiber im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms der EnBW AG) durchgeführt.

Dabei kam der in 2019 erstellte und seither konsequent eingesetzte „EnBW Leitfaden für Prozessprüfungen“ zur Anwendung, welcher sich für die Systematik und Durchführung der Unbundling-Kontrollen bewährt hat.

Der Prüfumfang umfasste die in der Geschäftsprozessbeschreibung der Bundesnetzagentur „Wechselprozesse im Messwesen Strom“ (WiM Strom)“ dargestellten Use-Cases „Beginn Messstellenbetrieb“ und „Ende Messstellenbetrieb“. Prüfungsschwerpunkte waren das informatorische und das kommunikative Unbundling. Prüfcluster und Kontrollfragen zielten daher vor allem auf die korrekte Handhabung von Informationen mit Diskriminierungspotenzial sowie der Außenkommunikation ab. Beispielhaft seien hier folgende Prüfinhalte genannt: Verwaltung von sowie Zugriffe auf relevante Informationen, Unbundling-Verpflichtung/Sensibilisierung der zugriffsberechtigten Mitarbeiter und Dienstleister, Raumkonzept u. a. organisatorische Aspekte, diskriminierungsfreie Veröffentlichungen von Netzinformationen sowie verwechslungssicher ausgeprägte Kommunikationskanäle.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Abwicklung des geprüften Prozesses im Einklang mit den Entflechtungsvorgaben erfolgt.

3.3.2 Überlassung technischer Messeinrichtungen nach § 16 Abs. 1 MsbG

Im November 2020 veröffentlichte die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur ihre Entscheidung zu einem Aufsichtsverfahren gem. § 76 MsbG wegen der Nichtüberlassung von Wandlern (vgl. BK6-19-480, Beschluss vom 24. September 2020).

In dem betrachteten Fall überließ ein Verteilnetzbetreiber einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber die vorhandenen Wandler an einer Messstelle nicht gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Verteilnetzbetreiber durch die Regelungen des zwischen ihm und der Muttergesellschaft geschlossenen Pachtvertrags in seiner zivilrechtlichen Verfügungsbefugnis beschränkt und so eine Überlassung rechtlich unmöglich sei.

Die Bundesnetzagentur stellte fest, dass dieser Tatbestand einen Verstoß gegen die gesetzliche Verpflichtung aus § 16 Abs. 1 MsbG „Übergang technischer Einrichtungen“ darstellt. Dieser Absatz lautet: „(1) Vor dem Übergang des Messstellenbetriebs muss der bisherige Messstellenbetreiber dem neuen Messstellenbetreiber nach dessen Wahl die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen vollständig oder einzeln gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anbieten, insbesondere die Messeinrichtung selbst, Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und bei Gasentnahmemessung Druck- und Temperaturmesseinrichtungen.“

Das Unbundling Compliance Office nahm das o. g. Aufsichtsverfahren zum Anlass, bei den Verteilnetzbetreibern im Geltungsbereich des EnBW Gleichbehandlungsprogramms eine sicherstellende Bestandsaufnahme dahingehend durchzuführen, dass diese die erforderliche Verfügungsgewalt über die technischen Messeinrichtungen (hier: Messeinrichtung und Wandler, Gasentnahmemessung Druck- und Temperaturmesseinrichtungen) besitzen.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass sich die technischen Messeinrichtungen vorwiegend im Eigentum der Netzbetreiber befinden oder alternativ die zivilrechtliche Ausgestaltung ihrer Verfügungsbefugnis so festgelegt ist, dass sie ihren gesetzlichen Pflichten nach dem Messstellenbetriebsgesetz nachkommen können.

3.3.3 Bestandsaufnahme Ladepunkte, Energiespeicheranlagen und Wasserstoffnetze

Vor dem Hintergrund der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes 2021 bat die Bundesnetzagentur auf den jährlich etablierten und auch im Früh- und Spätjahr 2021 vom BDEW organisierten Tagungen zum Gleichbehandlungsmanagement unter der Rubrik „Prozessprüfungen“ um Aufnahme der Themen „Ladesäuleninfrastruktur“, „netzdienliche Speicheranlagen“ sowie „Wasserstoffinfrastruktur“ im Gleichbehandlungsbericht über 2021.

Das Unbundling Compliance Office startete im Berichtsjahr 2021, gemessen an diesen neuen gesetzlichen Anforderungen bzgl. Ladepunkten⁸, Energiespeicheranlagen⁹ und Wasserstoffnetzen¹⁰ eine interne Bestandsaufnahme.

Für Ladepunkte schreibt das Gesetz vor, dass Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein, noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben dürfen. Ausnahmen stellen der Eigenverbrauch und von der Bundesnetzagentur genehmigte Ladepunkte im Fall eines sog. regionalen Marktversagens dar. Die Voraussetzungen einer solchen Genehmigung sowie nähere Bestimmungen des zur Feststellung des Marktversagens erforderlichen Ausschreibungsverfahrens sind jedoch gegenwärtig nicht festgelegt. Es besteht lediglich eine Übergangsregelung¹¹ für Ladepunkte, die bereits vor dem 27. Juli 2021 entwickelt, verwaltet oder betrieben worden sind und welche i. S. des o. g. Marktversagens bis zum 31. Dezember 2023 als genehmigt gelten.

Das Unbundling Compliance Office begann neben der Auseinandersetzung mit den Anforderungen des § 7c EnWG eine Bestandsaufnahme bei den Elektrizitätsverteilernetzbetreibern im Geltungsbereich des EnBW Gleichbehandlungsprogramms. Der Schwerpunkt lag zu Beginn auf öffentlichen Ladepunkten und wurde dann entsprechend erweitert. Hinsichtlich öffentlicher Ladepunkte zeichnet sich ein Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen des § 7c Abs.1 S.1 EnWG ab. Die laufende Bestandsaufnahme sowie die aktuell in der Branche diskutierten Abgrenzungsfragen zeigen, dass sich das Unbundling Compliance Office auch in 2022 intensiv mit den Anforderungen beschäftigen wird.

Auch eine Bestandsaufnahme hinsichtlich Energiespeicheranlagen wurde im Berichtsjahr 2021 angestoßen. Laut Gesetz sind Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen nicht berechtigt, Eigentümer einer Energiespeicheranlage zu sein oder eine solche zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben. Sie dürfen dann Eigentümer von Energiespeicheranlagen, die elektrische Energie erzeugen, sein oder solche errichten, verwalten oder betreiben, sofern es sich um sog. vollständig integrierte Netzkomponenten¹², kurz VINK, handelt. Das Gesetz sieht vor, dass die Regulierungsbehörde diese VINK durch Festlegung gestattet. Darüber hinaus ist die Genehmigung von Energiespeicheranlagen durch die Bundesnetzagentur auf Antrag des Netzbetreibers möglich.

Sobald die genannte Festlegung vorliegt und Transparenz besteht, welche Energiespeicheranlagen von dieser als VINK erfasst werden, kann eine weitergehende Analyse sowie die Identifikation ggf. erforderlicher Maßnahmen durch das EnBW Unbundling Compliance Office erfolgen.

Die Bestandsaufnahme der Wasserstoffinfrastruktur ergab, dass es im Geltungsbereich des EnBW Gleichbehandlungsprogramms derzeit keine Betreiber von reinen Wasserstoffnetzen gibt. Insofern bestand im Jahr 2021 die Notwendigkeit einer „Opt-In“-Entscheidung nach § 28j

⁸ Insbes. §7c EnWG „Ausnahme für Ladepunkte für Elektromobile; Verordnungsermächtigung“.

⁹ Insbes. §7 Abs. 1 S. 2 EnWG „Rechtliche Entflechtung von Verteilnetzbetreibern“ und §11b EnWG „Ausschreibung von Energiespeicheranlagen, Festlegungskompetenz“.

¹⁰ Insbes. Abschnitt 3 b EnWG „Regulierung von Wasserstoffnetzen“.

¹¹ Vgl. §118 Abs. 34 EnWG „Übergangsregelungen“.

¹² Gem. §3 Nr. 38b EnWG sind vollständig integrierte Netzkomponenten solche Netzkomponenten, die in das Übertragungs- oder Verteilernetz integriert sind, einschließlich Energiespeicheranlagen, und die ausschließlich der Aufrechterhaltung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs und nicht der Bereitstellung von Regelleistung oder dem Engpassmanagement dienen.

Abs. 3 EnWG nicht, wonach Betreiber von Wasserstoffnetzen gegenüber der Bundesnetzagentur erklären können, dass ihre Wasserstoffnetze der Regulierung unterfallen sollen. In einem solchen Fall wären die in Abschnitt 3b EnWG „Regulierung von Wasserstoffnetzen“ festgelegten Unbundling-Vorgaben (u.a. Unabhängigkeit, diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs sowie buchhalterisches und informatorisches Unbundling) anzuwenden.

Dafür waren in 2021 durchaus vorbereitende Aktivitäten bzgl. Wasserstoff zu verzeichnen. So startete Netze BW im Jahr 2020 in der Stadt Öhringen im Hohenlohekreis ein Pilotprojekt zur Wasserstoffbeimischung unter dem Namen „Wasserstoff-Insel Öhringen“. Ein Teil des dort bestehenden Erdgasnetzes wird abgetrennt. Diese Umbauten sollen Anfang 2022 abgeschlossen werden. In dem Inselnetz werden dem Erdgas dann bis zu 30 % grüner Wasserstoff beigemischt. Das mehrjährige Projekt soll zeigen, dass Erdgasnetze ebenso wie Stromnetze durch den Einsatz eines emissionsfreien Energieträgers dekarbonisiert werden können.

Des Weiteren führten Netze BW und Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Ettlingen (Netze Südwest) eine interne Untersuchung von Netzkomponenten auf Wasserstoff-Verträglichkeiten durch und beteiligten sich an dem DVGW Grundsatzpapier „H2vorOrt“¹³. Im Rahmen des Projekts „H2vorOrt“ erörterten 33 Unternehmen des Gasfachs im Oktober 2020 gemeinsam mit dem DVGW, wie die regionale und sichere Versorgung mit klimaneutralen Gasen konkret ausgestaltet werden kann und entwickelten hierzu einen Transformationspfad dieser Infrastruktur hin zur Klimaneutralität.¹⁴

Die Netze Südwest führte darüber hinaus mit der DBI Gas- und Umwelttechnik GmbH (DBI) eine Transformationsstudie zur Wasserstofftauglichkeit durch. Als Ergebnis der Studie wurde aufgezeigt, welche Komponenten im Gasnetz noch zu tauschen sind, um eine vollständige Wasserstofftauglichkeit zu erreichen und welche Investitionen dafür notwendig wären.

Weiterhin engagiert sich die Netze Südwest in der sogenannten "Prime Movers' Group", eine vom europäischen Verband der Gasfernleitungsnetzbetreiber (ENTSO-G) organisierte Plattform, in der praktikable und innovative Wege zur Handhabung fluktuierender Gasqualitäten und reiner Wasserstoffnetze entwickelt werden.

3.4 Beschwerden und Unregelmäßigkeiten

Im Berichtsjahr 2021 gingen keine Beschwerden von Regulierungsbehörden oder Dritten zu Unbundling Compliance Vorfällen ein.

Zum Thema Markentrennung und Kommunikationsverhalten trat bei einem externen Sub-Dienstleister des Shared Service der EnBW AG eine Unregelmäßigkeit auf. Im betrachteten Fall handelte es sich um eine Ablesedienstleistung beim Kunden vor Ort in der Rolle „grundzuständiger Messstellenbetreiber“ für die Netze BW. Dabei stellte sich heraus, dass bei ca. 20 Kunden, die von einer mit der Ablesung beauftragten Person am Ablesestandort nicht angetroffen wurden, zwecks erneuter Terminfindung ein Benachrichtigungsformular der EnBW

¹³ [h2vorort-wasserstoff-gasverteilnetz-dvgw-broschuere.pdf](#)

¹⁴ Quelle: <https://www.dvgw.de/themen/energiewende/wasserstoff-und-energiewende/h2vorort/>

AG hinterlassen wurde. Dieses Formular stammte aus einer früheren Dienstleister-Beauftragung des Sub-Unternehmens für die Marktrolle „Lieferant“. Die Angabe für die Kontaktaufnahme hingegen – eine auf dem Formular handschriftlich zu ergänzende Telefonnummer – entsprach der, welche von der für den externen Dienstleister tätigen Person für die Rolle „gMSB Netze BW“ einzusetzen war.

Das Vorgehen konnte i. V. m. einer Kundenanfrage zeitnah durch einen Netze BW-Mitarbeiter entdeckt und unter Einbindung des Unbundling Compliance Office aufgearbeitet und abgestellt werden. Es stellte sich heraus, dass es sich um eine einzelne, individuell verursachte Abweichung handelte, da die mit dem Ablesevorgang beauftragte Person aus einem bei ihr vorliegenden Mangel an korrekten Benachrichtigungsformularen heraus, auf die aus der früheren Dienstleistungsbeziehung noch vorhandenen Benachrichtigungsformulare zurückgriff.

Es erfolgte eine Überprüfung der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Subunternehmer mit besonderem Augenmerk hinsichtlich Unbundling Compliance Prävention, welche keinen Anpassungsbedarf ergab. Anlassbezogen wurde jedoch nicht nur individuell reagiert, sondern das gesamte Außendienstteam entsprechend sensibilisiert und angewiesen die Benachrichtigungsformulare aus der früheren Dienstleistungsbeziehung für die Rolle „Lieferant EnBW“ zu vernichten, so dass eine vergleichbare mit Verwechslungsrisiko behaftete Situation nicht mehr entstehen kann.

3.5 Sanktionen

Im Berichtsjahr lagen keine Unbundling Compliance-relevanten Verstöße von Mitarbeiter*innen gegen die Vorgaben der Entflechtungsvorschriften bzw. des Gleichbehandlungsprogramms vor. Es wurden keine Sanktionen verhängt.

4 Unbundling Compliance Management der EnBW AG

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die im EnBW-Konzern bestehende Unbundling Compliance Organisation hinsichtlich Personen, Zuständigkeiten, Kommunikationswegen und fest etablierten Maßnahmen zur Sicherung des diskriminierungsfreien Netz- und Speicheranlagenbetriebs.

4.1 Gleichbehandlungsprogramm

Das EnBW Gleichbehandlungsprogramm ist als „Konzernrichtlinie Unbundling Compliance“ im Organisationshandbuch der EnBW AG verbindlich etabliert und für alle Mitarbeiter*innen über das unternehmenseigene Intranet jederzeit einsehbar.

Nach dem Gesetzeswortlaut richtet sich das Gleichbehandlungsprogramm unabhängig von der Hierarchieebene und Gesellschaftszugehörigkeit an die mit Tätigkeiten des Verteilnetzes sowie des Speicheranlagenbetriebes befassten Mitarbeiter*innen einschließlich der Führungskräfte.

Das Gleichbehandlungsmanagement der EnBW AG ist fester Bestandteil der Unternehmenskultur und erstreckt sich seit jeher über den Gesetzeswortlaut hinaus auch auf die Mitarbeiter*innen und Führungskräfte der Wettbewerbsbereiche.

Mit Inkrafttreten der aktuellen Fassung des EnBW Gleichbehandlungsprogramms am 1. Februar 2017 wurde dessen Geltungsbereich nochmals ausgeweitet und umfasst nun alle von der EnBW AG beherrschten Gesellschaften. Ausgenommen sind lediglich diejenigen Konzerngesellschaften, die die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben des EnWG bereits in der Vergangenheit durch eine*n eigene*n Gleichbehandlungsbeauftragte*n und ein eigenständiges Gleichbehandlungsprogramm wahrgenommen haben. Dies gilt für die Stadtwerke Düsseldorf AG, Düsseldorf, die Energiedienst AG, Rheinfelden und die VNG-Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Leipzig.

4.2 Gleichbehandlungsbeauftragter

Gleichbehandlungsbeauftragter der EnBW AG ist seit 2015 Herr Dr. Andreas Schweinberger (Leiter des Bereichs Compliance & Regulierung). In dieser Funktion ist Herr Dr. Schweinberger auch Leiter des Unbundling Compliance Office der EnBW AG.

Durch diese Organisation ist sichergestellt, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte seine Funktion gemäß § 7a Abs. 5 EnWG vollständig und uneingeschränkt wahrnehmen kann.

4.3 Unbundling Compliance Office

Das EnBW Unbundling Compliance Office ist Teil des Bereiches Compliance & Regulierung. Dieser Bereich gehört zur Funktionaleinheit „Recht, Revision, Compliance & Regulierungsmanagement“ und ist dem Vorstandsbereich „HR, Recht & FMM“ zugeordnet.

Das Unbundling Compliance Office unterstützt den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Umsetzung und Kontrolle der Unbundling Compliance-Vorgaben. Es ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Unbundling Compliance Office
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe

Email: unbundling-compliance@enbw.com
Tel.: 0721 63-24757

Folgende Mitarbeiter*innen bildeten in 2021 das Unbundling Compliance Office und unterstützten den Gleichbehandlungsbeauftragten:

Herr Dr. Massimo Genoese
Email: m.genoese@enbw.com

Frau Syndikusrechtsanwältin und Rechtsanwältin Ann-Katrin Menner
Email: a.menner@enbw.com

Frau Dipl.-Kauffrau Felicitas Stuffer
Email: f.stuffer@enbw.com

4.4 Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen und Arbeitskreis

Dezentrale Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen¹⁵ und der Arbeitskreis Unbundling Compliance sind fester Bestandteil des EnBW Unbundling Compliance Managements. Aufgrund der anhaltenden Pandemie wurden die Arbeitskreis-Termine¹⁶ auch in 2021 rein virtuell als Microsoft Teams Videokonferenzen durchgeführt. Neben der Festlegung und dem Status-Abgleich zu jährlichen Unbundling-Maßnahmen findet in diesen ein regelmäßiger Austausch zu aktuellen internen und externen Themen statt.

Im Berichtsjahr 2021 waren das

- im europäischen Umfeld das EuGH-Urteil vom 2. September 2021 zum Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegenüber Deutschland,
- im nationalen Umfeld die EnWG-Novelle im Allgemeinen sowie die Neuerungen zu Ladepunkten und Energiespeichereinrichtungen im Besonderen, und
- auf Landesebene die im Klimaschutzgesetz von Baden-Württemberg verankerte und ab 1. Januar 2022 grundsätzlich auch für Netzbetreiber geltende Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen von Nichtwohngebäuden.

Ergänzend zur Betrachtung dieser externen Rahmenbedingungen erfolgte ein Informationsaustausch zu den berichtsrelevanten konzerninternen organisatorischen Veränderungen, u. a. die Umstrukturierung der NGO und VNEW zum großen Netzbetreiber (siehe hierzu auch die gleichlautenden Gliederungspunkte 2.3.1 und 2.3.2) und die neue Aufstellung des EnBW Shared Service (siehe hierzu auch Gliederungspunkt 2.3.3 Neuorganisation EnBW Operations).

Auch der Erfahrungsaustausch zu Beratungsfällen ist regelmäßiger Bestandteil des Arbeitskreises. In 2021 beispielsweise

- zu Anforderungen von Verteilnetzbetreibern in Verbindung mit Telekommunikationsaktivitäten (z.B. Mitverlegungsaktivitäten),
- zu Unbundling-Aspekten bei der Konzeption und Entwicklung neuer Arbeitswelten („der persönliche Arbeitsplatz als Auslaufmodell“) mit dem Fokus auf effektiven Informationssperren sowie
- zu den entflechtungskonformen Maßnahmen, die von Netzbetreibern einzuhalten sind, die unter die PV-Installationspflicht des Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg fallen.

Nicht zuletzt sind die Planung und der Status von Unbundling Kontrollen sowie von Informations- und Schulungsmaßnahmen relevante Tagesordnungspunkte des Arbeitskreises (siehe hierzu auch Gliederungspunkte 3.1 Information und Schulungen und 3.3 Kontrollen).

Zusätzlich zu den regulären Arbeitskreis-Sitzungen wurde das in 2020 neu konzipierte virtu-

¹⁵ Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen sind in Gesellschaften und Fachbereichen mit besonderer Relevanz im Hinblick auf die Entflechtungsvorgaben angesiedelt. Sie beraten Mitarbeiter*innen vor Ort in Standardfällen und unterstützen das EnBW Unbundling Compliance Office bei der Durchführung von Schulungen, Beratungen und Kontrollen. Ebenso informieren sie über die Situation vor Ort bzw. tragen Informationen in die Fachbereiche und gewährleisten so eine Präsenz der Unbundling Compliance Organisation in der Fläche.

¹⁶ Regelmäßige Teilnehmer*innen des Arbeitskreises sind der EnBW Gleichbehandlungsbeauftragte, Mitarbeiter*innen des Unbundling Compliance Office, die Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen sowie die Gleichbehandlungsbeauftragten weiterer Konzernbetrieblungen mit eigenem Gleichbehandlungsprogramm.

elle Format „Unbundling Breakfast“ weitergeführt. In diesen Terminen wird ca. alle zwei Monate ein von den Teilnehmer*innen¹⁷ favorisiertes Schwerpunktthema vorgestellt und unter Unbundling-Gesichtspunkten vertieft diskutiert und beleuchtet. Nach dem Auftakt der Reihe mit dem Thema „Entflechtung und e-Mobility“ Ende 2020 umfasste das Angebot in 2021 sieben Termine, von welchen zwei Termine den entflechtungsrechtlichen Herausforderungen von Social Media gewidmet waren. Weitere Inhalte galten der Digitalisierung und den kommunalen Beziehungen sowie ausgewählten Praxisbeispielen mit Schwerpunkten im kommunikativen Unbundling.

Neben dem Arbeitskreis Unbundling und dem „Unbundling Breakfast“ Angebot werden seit Beginn der pandemischen Lage virtuelle Besprechungen zunehmend auch für eine engmaschigere Abstimmung des operativen Tagesgeschäftes zwischen Unbundling Compliance Office und –Ansprechpartner*innen genutzt, u. a. im Zusammenhang mit Beratungsanfragen, Kontrollen und Schulungen.

4.5 Unterstützung durch weitere Fachbereiche

Das Unbundling Compliance Office wird durch verschiedene Fachbereiche der EnBW AG unterstützt. Dies sind insbesondere Recht Netze, Revision sowie Datenschutz und Compliance.

4.6 Zugang des Gleichbehandlungsbeauftragten zu Vorständ*innen und Geschäftsführer*innen

Der Gleichbehandlungsbeauftragte der EnBW AG hat jederzeit Zugang zu den Vorständ*innen und Geschäftsführer*innen der dem Gleichbehandlungsprogramm der EnBW AG unterfallenden Gesellschaften.

Auch im Berichtsjahr 2021 informierte der Gleichbehandlungsbeauftragte den Konzernvorstand sowie die jeweiligen Geschäftsleitungen regelmäßig über aktuelle Maßnahmen und den Stand der Einhaltung der Entflechtungsvorschriften des EnWG im EnBW-Konzern.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt darüber hinaus an Sitzungen der Vorständ*innen mit den Geschäftsleitungen der ihren Zuständigkeitsbereichen unterfallenden Netz- und Speicheranlagengesellschaften des EnBW-Konzerns teil und stellt die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften des EnWG sicher.

4.7 Weiterentwicklung des Unbundling Compliance Managements

4.7.1 Nationale Aktivitäten

Das Unbundling Compliance Office steht in regelmäßigem Kontakt mit Gleichbehandlungsbeauftragten anderer Unternehmen zu aktuellen Fragestellungen sowie zur weiteren Entwicklung und Ausgestaltung des Gleichbehandlungskonzeptes.

¹⁷ Regelmäßige Teilnehmer*innen des „Unbundling Breakfast“ sind die o.g. des Arbeitskreises Unbundling Compliance sowie interessierte Kolleg*innen des Rechtsbereichs.

Darüber hinaus nahmen Vertreter*innen des Unbundling Compliance Office an folgenden Veranstaltungen teil:

- Informationstag Gleichbehandlungsmanagement am 18. März 2021 online
- Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte am 29./30. September 2021 hybrid in Köln und online

Beim Informationstag im März 2021 hielt der Gleichbehandlungsbeauftragte der EnBW AG eine Präsentation zum Thema „Wenn Netzbetreiber twittern – Social Media & Unbundling“. Bei der Veranstaltung im September 2021 trug der Gleichbehandlungsbeauftragte eine Präsentation zum Thema „4 Thesen zur Digitalisierung und Entflechtung“ vor. Diese Punkte wurden anschließend mit Vertretern der Bundesnetzagentur und weiteren Gleichbehandlungsbeauftragten diskutiert.



Auch auf Verbandsebene hat das Unbundling Compliance Office über die Projektgruppen „Entflechtung VNB“ sowie „Europäische Netzfragen“ an Lösungen für vielfältige Fragen zur Umsetzung und Verbesserung der Gleichbehandlung aktiv mitgewirkt.

4.7.2 Europäische Aktivitäten

Das Unbundling Compliance Office nahm am Erfahrungsaustausch europäischer Verteilnetzbetreiber im Rahmen der COFEED-Gruppe (Compliance Officers from European Electricity DSOs) teil. Die diesjährigen Treffen fanden am 21. Mai 2022 und am 22. Oktober 2022 pandemiebedingt erneut virtuell statt. Neben dem üblichen Austausch zu für Verteilnetzbetreiber aktuellen Themen in den Ländern der Teilnehmer waren weitere Tagesordnungsschwerpunkte die Fortsetzung des Dialogs mit der Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission (vgl. letztjähriger Bericht) sowie die neue europäische Organisation der Verteilnetzbetreiber (EU DSO Entity), welche sich im Juni 2021 konstituiert hat.

5 Ausblick

Neben der sich fortsetzenden pandemischen Lage waren in 2021 gesetzliche, politische sowie das Marktgeschehen und die Arbeitswelt betreffende Entwicklungen zu verzeichnen, die auch nach 2022 ausstrahlen und entflechtungsrechtliche Fragestellungen und Auswirkungen mit sich bringen. Die in diesem Ausblick aufgeführten Aspekte sind dabei nur punktuelle Ausschnitte.

Bereits im Jahresverlauf 2021, insbesondere auch aufgrund der EnWG Novellierung, war das EnBW Unbundling Compliance Office zunehmend mit Grundsatz- und Beratungsanfragen

hinsichtlich E-Mobilität und Ladepunkten, Speicheranlagen und Wasserstoffaktivitäten be-
traut. Es ist zu erwarten, dass diese Themen auch in 2022 verstärkt zu begleiten sind.

Auf den Energiemärkten zeichnete sich seit dem zweiten Halbjahr 2021 eine neue Entwick-
lung ab: Durch stark steigende Energiepreise und zunehmende Lieferanteninsolvenzen und
Endkunden-Vertragskündigungen von Stromanbietern mussten sich etablierte Grund- und
Ersatzversorger, wie auch die EnBW AG, kurzfristig z. T. erheblichen Kundenzuwächsen stel-
len verbunden mit der Herausforderung die dafür erforderlichen Energiemengen bereitzu-
stellen. Im Kontext dieses Marktgeschehens und den damit einhergehenden Reaktionen von
betroffenen Marktteilnehmern und Politik können sich im neuen Berichtsjahr auch unbund-
lingrelevante Fragestellungen ergeben.

Eine weitere Entwicklung, die auch 2022 prägen wird und welche pandemiebedingt eine Be-
schleunigung erfahren hat, ist die sich nach wie vor verändernde Arbeitswelt. Nach einer seit
ca. zwei Jahren andauernden und für viele EnBW Mitarbeiter*innen homeoffice- und virtuell
geprägten Arbeitsweise werden - mit sich voraussichtlich lockernden Maßnahmen - auch
Präsenz- und hybride Formen der Arbeit zunehmen. Im Rahmen der laufenden Initiative
„Best Work“ werden auch im nächsten Berichtsjahr zu der Frage „Wie gestalten wir die Ar-
beitswelt der Zukunft?“ sukzessive konzernweit Aktivitäten vorangetrieben, zu welchen das
Unbundling Compliance Office schon seit geraumer Zeit regelmäßig konsultiert wird.

Karlsruhe, den 28. März 2022

Dr. Andreas Schweinberger